

Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S.218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns am 10.11.1994 folgende

Eigenbetriebssatzung

beschlossen:

§ 1 – Gestand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur
 - **Wasserversorgung**,
 - **Abwasserbeseitigung** und
 - **Stromerzeugung** aus regenerativer Energiesind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - die Versorgung im Gemeindegebiet mit **Frischwasser** sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke,
 - die Sicherstellung der Entsorgung der Abwässer im Gemeindegebiet und
 - die Erzeugung von Strom aus regenerativer Energie zur Einspeisung in das öffentliche Energieversorgungsnetz. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 - Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Langgöns".

§ 3 - Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **5.200.000,00 EUR**.

Davon werden zugeordnet:

den Einrichtungen Wasser	1.800.000,00 EUR ,
den Einrichtungen Abwasser	3.350.000,00 EUR ,
den Einrichtungen Strom	50.000,00 EUR .

§ 4 - Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/r Betriebsleiter/in.
- (2) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/die Betriebsleiter/in vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch eine/n vom Gemeinde-vorstand besonders hierfür bestellten Stellvertreter/in.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 + 2 Vertretungs-berechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur recht-verbindlich, wenn sie vom Bürgermeister/in oder seinem/r allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der/die Betriebsleiter/in oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von

Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber dem/r Ersten Betriebsleiter/in oder gegenüber dem/r nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiter/in.

§ 6 - Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hess. Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat dem Gemeindevorstand den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen, für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte, verlangt werden.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über Stundungen bis 5.000,- Euro.

§ 7 - Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 - a) Sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. Es ist die gleiche Anzahl an Stellvertretern von der Gemeindevertretung zu wählen. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 55 HGO.
 - b) Kraft ihres Amtes
 1. Der/die Bürgermeister/in, oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes.
 2. Der/die Erste Beigeordnete und ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes, das von diesem zu benennen ist.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl an Vertretern, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 - Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder was Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat

aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
- Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
 - Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert einen angemessenen, in der Betriebssatzung festzulegenden vom Hundert-Satz des Stammkapitals (§ 10 Abs. 2 EigBGes) übersteigt; trifft die Betriebssatzung keine Bestimmung, so unterliegen alle Geschäfte der Genehmigung, deren Wert 1 vom Hundert des Stammkapitals übersteigt;
 - Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 2 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 10.000,- Euro nicht übersteigt;
 - Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 - Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 - Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 - Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung (im Einzelfall bis zu 10.000,- Euro) haben;
 - Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Wasser und die Einleitung von Abwasser in fremde Kläranlagen durch den Eigenbetrieb;
 - Verzicht auf Forderungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen, wenn der Betrag zwischen 5.000 und 10.000 Euro liegt.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem/r Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 - Aufgaben des Gemeindevorstandes

- Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand zur Erfüllung der Aufgaben auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
- Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 - Aufgaben der Gemeindevertretung

- Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 - Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 - Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 - Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.000,- Euro übersteigt;
 - Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 - Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlust-vorträgen;
 - Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 - Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.000,- Euro im Einzelfall.
- Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 - Personalangelegenheiten

- Der/die Betriebsleiter/in und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde Langgöns eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteter des Eigenbetriebes.

§ 12 - Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 - Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14 - Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Langgöns, den 20. November 2001

Der Gemeindevorstand

(Röhrig)
Bürgermeister